

BEBAUUNGSPLAN

DER STADT GEISELHÖRING / LKRS. MALLERSDORF
FÜR DAS BAUGEBIET AN DER STRAUBINGER STRASSE

NR. B-2

M.: 1:1000

GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH VERMESSUNGSSTAND VOM 15. JULI 1966
PLAN-NRS NACH GRUNDBUCHSTAND VOM 15. JULI 1966



ZWEITSCHRIFT

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEMÄSS § 4 DER BAUNUTZUNGS VO SOWEIT NICHT IM PLAN EIN MISCHGEBIET GEM. § 6 B NUTZ VO BZW. EIN GEWERBEGEBIET GEM. § 8 B NUTZ VO FESTGESETZT IST. (SIEHE ZIFFER 2.38 + 2.39, BAULICHE FESTSETZUNGEN.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: VORBEHALTLICH DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN DER ZIFF. 2.3

GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,2

GESCHOSSFLÄCHENZAHL:
BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
= 0,2

BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
= 0,3

Zu 1.1 Maß der baulichen Nutzung: Vorbehalten der planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.3
nur für Deckblatt 17
Grundflächenzahl = 0,3
Geschossflächenzahl = 0,7

1.4 FIRSTRICHTUNG: DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2.34 BIS 2.36

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 ZU 2.34(E) DACHFORM: SATTELDACH 22° BIS 25°
KNIESTOCK: NICHT ZULÄSSIG
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM
DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG
TRAUFHÖHEN: NICHT ÜBER 3,50 M ÜBER GEWACHSENEM BODEN.

1.52 ZU 2.35 (E+D) DACHFORM: SATTELDACH 48° BIS 52°
KNIESTOCK: BIS 80 CM ZULÄSSIG
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM ÜBER GELÄNDE
DACHGAUPEN: BIS 1,0 CM VORDERANSICHT ZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: NICHT ÜBER 3,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE

1.53 ZU 2.38 Dachform: Satteldach 25° bis 37°
Kniestock: max. 50 cm
Sockelhöhe: Nicht über 50 cm ab fertigem Gelände.

Deckblatt Nr. 17
Bei Haus 1 u. 2:
Bergseitig nicht über 50 cm ab fertigem Gelände
Talseitig nicht über 150 cm ab fertigem Gelände
Dachgauben: Positive Gauben mit höchstens 2,5 m² Vorderansicht sind im inneren Bereich der Dachfläche zulässig.
Abstand vom Ortgang mind. 3 m
Abstand zwischen den Gauben: mind. 2 m
Wand:
Traufhöhe: Bergseitig nicht über 6,50 m
Talseitig nicht über 7,50 m

1.54 ZU 2.37 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Flach und Pultdächer sind unzulässig.
Grenzenbau: Direkt an die Grenze gebaute, erdgeschossige Garagen sind unabhängig von Firstrichtung und Firsthöhe zulässig. Garagen und Nebengebäude die Art. 7 Abs. 5 Bay BO entsprechen, dürfen an den festgesetzten Garagenstandorten auch in Abständen von 1 m bis 1,50 m von den Nachbargrenzen errichtet werden.

ENGEBIERT.

ORTGANG: bis 50 cm Überstand zulässig

TRAUFE: bis 50 cm Überstand zulässig

1.55 Dacheindeckung: Material: Kleinformatige Dachplatten
Farbe: rot
Ortgang: bis 50 cm Überstand zulässig
Traufe: bis 50 cm Überstand zulässig
nur für Deckblatt 17

ART: HOLZLATTENZAUN

HÖHE: GESAMT HÖHE ÜBER BÜRGERSTEG-
OBERKANTE EINSCHL. SOCKEL 1,10M

AUSFÜHRUNG: ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN
DURCHLAUFEND, PFOSTEN 10 CM
NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE

OBERFLÄCHENBEHANDLUNG:

HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL
OHNE FARBZUSATZ. (DECKENDEN)

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 20 CM ÜBER DER
GEBSTEIGEROBERKANTE.

PLANFERTIGUNG:
GEISELHÖRING, DEN 15. FEBRUAR 1967 nL

(ING-BÜRO ED. WÜRSTL)